

# **Ernährungsrat Region Tübingen & Rottenburg**

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Ernährungsrat der Region Tübingen & Rottenburg steht für weltoffene Regionalität, Gerechtigkeit und demokratische Mitgestaltung unseres Ernährungssystems. Diese Werte gründen auf unserer lokalen wie globalen Verantwortung für die Ökosysteme und alle Lebewesen.

Wir streben Ernährungssouveränität und Resilienz unseres lokalen Ernährungssystems an durch eine umweltverträgliche, regional und global sozial gerechte Landwirtschaft. Eine direkte Beziehung zu unseren Landwirt\*innen und unseren handwerklich geprägten Lebensmittelverarbeiter\*innen ist dabei die Basis dafür, dass die Erzeugung und Verarbeitung unserer Nahrungsmittel mit allen Sinnen erlebt werden kann. Lokale Strukturen und Rahmenbedingungen ermöglichen kurze Transportwege und transparente Wertschöpfungsketten.

Unser Ernährungssystem ist Teil eines Ökosystems, das die Lebensgrundlage für alle Lebewesen bildet. Deshalb setzt dessen Gestaltung die Achtung aller Lebewesen voraus. Das schließt einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit Tieren ebenso ein wie menschenwürdige Arbeitsbedingungen und faire Bezahlung der im Ernährungssystem tätigen Menschen.

Der Zugang zu gesunden Lebensmitteln ist für alle Menschen unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten. Öffentliche Einrichtungen müssen daher gesunde, regional und ökologisch erzeugte Lebensmittel präferieren. Dazu bedarf es analog zur Ernährungsstrategie des Landes Baden-Württemberg der Ausgestaltung und Umsetzung einer lokalen Ernährungsstrategie.

Unser Ernährungssystem kann lokal mitgestaltet werden, indem sich Akteure aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel, Gastronomie und Verwaltung vernetzen. Für die Mitgestaltung bietet der Ernährungsrat die Organisationsstrukturen die nötigen Formate und Bildungsangebote. Die Demokratisierung lokaler Ernährungspolitik repräsentiert dabei die Vielfalt der Menschen und ihrer Lebenswirklichkeiten.

Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von den folgenden Werten:

Wir lehnen jegliche Form von rassistischen, sexistischen, antisemitischen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen ab. Gleichzeitig ist jede Person eingeladen, die Arbeit des Ernährungsrates Region Tübingen & Rottenburg einer Haltung entsprechend diesen Eigenschaften zu unterstützen:

- Macht- und Diskriminierungs-Sensibilität
- Wertschätzung, offenes, ehrliches Miteinander, Zuhören können
- Kritikfähigkeit, respektvolles Feedback, Reflektion
- Verbindlichkeit, gerechte Aufgabenverteilung, Transparenz

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Ernährungsrat Region Tübingen & Rottenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Ernährungsrat Region Tübingen & Rottenburg e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der Wissenschaft und Forschung im Bereich weltweiter Ernährung, Landwirtschaft und Agrarpolitik,
- b) der Bildung und Erziehung für gesunde und nachhaltige Ernährung, Agrarproduktion, ihrer weltweiten Vielfalt und zu agrar- und ernährungspolitischen Themen,
- c) des Natur- und Umweltschutzes insbesondere im Hinblick auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen,
- d) des Tierschutzes in der Landwirtschaft,
- e) der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Ernährung und Landwirtschaft,
- f) des bürgerschaftlichen Engagements für die oben genannten Zwecke.

(2) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere durch:

- a) Die Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Durchführung von Forschungsarbeiten zu nachhaltigen und global gerechten Agrar- und Ernährungskonzepten, sowie ihre Aufarbeitung, Vermittlung und Umsetzung.
- b) Veröffentlichungen in allen Medienarten zu den Themen der Satzungszwecke.
- c) Die Planung, Organisation und Durchführungen von Informations- und Bildungsveranstaltungen, sowie Öffentlichkeitskampagnen zu Themen der weltweiten Land- und Ernährungswirtschaft, Ernährungsweise und Konsum.
- d) Durchführung von Fortbildungen, Schulungen und Workshops zu nachhaltiger Ernährung, regionaler Erzeugung und fairem Handel für verschiedene Zielgruppen (u.a. Kitas, Schulen, außerschulische Lernorte und der Erwachsenenbildung) sowie Beratung zu bestehenden Angeboten.
- e) Einsatz für eine regionale, die Natur schützende Landwirtschaft, z.B. durch Vorbereitung der Bewerbung zur Bio-Musterregion, Vorschläge zur Berücksichtigung der Landwirtschaft in der Flächennutzungsplanung,
- f) Aktivitäten und Aktionen zu den Zusammenhängen von Ernährung mit biologischer Vielfalt, Umweltschutz, Tierwohl, wie z.B. Pflanzaktionen zur Gestaltung essbarer Städte, Initiierung und Durchführung von wohnortnahen, ökologischen Klein- und Kleinstgärten sowie Gartenprojekten, auch in den Städten u.ä.
- g) Erfahrungsaustausch mit und Beratung von Partnerorganisationen in Entwicklungsländern zu ökologischer Landwirtschaft und gesunder Ernährung.
- h) Zusammenarbeit mit Kommunen durch Einbringen von Expertise, Erarbeitung von Vorschlägen einer lokalen, die Umwelt schützenden und Gesundheit fördernden Ernährungsstrategie.
- i) Vernetzung, Fortbildung und Angebot von Kooperationsplattformen für Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen, die auf dem Gebiet der Satzungszwecke tätig sind um gegenseitige Unterstützung zu ermöglichen, regionale ökologische und gesundheitsfördernde Lebensmittelkreisläufe anzuregen u.ä.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt jedoch eine übliche und angemessene Bezahlung von Angestellten oder Honorarkräften, die mit Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks betraut sind, nicht aus.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder:

a) Aktive Mitglieder können natürliche Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen und Gruppen sein, welche die Ziele des Vereins regelmäßig aktiv unterstützen. Sie haben Stimm- und Antragsrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Organisationen benennen hierfür eine vertretungsberechtigte Person.

b) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Sie haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Über den schriftlich einzureichenden Mitglieds-Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,

b) Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands,

c) Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde,

d) oder Tod.

(5) Wird ein Antrag auf Ausschluss gestellt, so ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme einzuräumen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Das Zusammenspiel der Organe des Vereins, sowie weitere Arbeitsgremien werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste, Beschlüsse fassende Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als ordentliche Jahresversammlung statt, auf welcher vom Vorstand der Kassen- und Tätigkeitsbericht des Vorjahres vorzulegen ist und so oft es die Belange des Vereins erfordern.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies fordern.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 13 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gesendet ist.

(5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt

a) mit mindestens drei Viertel der Anwesenden über  
I. Änderungen der Satzung,  
II. die Auflösung des Vereins,

b) mit der Mehrheit der Anwesenden über  
I. die Geschäftsordnung,  
II. die Wahl der Vorstandsmitglieder,  
III. die vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder,

c) mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über alle anderen Anträge.

(6) Über die Punkte §7 (5) a) und b) kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung mit der Einladung angekündigt wurde oder alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

(7) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Sie kann per E-Mail-Mitteilung an den Vorstand einem anderen aktiven Mitglied übertragen werden, wobei ein Mitglied höchstens ein Mitglied vertreten kann.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder für die folgende Amtsperiode wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt. Er ist ab dem Zeitpunkt der Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Vorstand im Sinne des BGB §26 sind alle Vorstandsmitglieder. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie sind gleichberechtigt und teilen sich die Aufgaben. Sie geben sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins.
- (5) Der Vorstand trifft Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das von Schriftführung und Sitzungsleitung unterschrieben und den aktiven Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
- (6) Der Vorstand kann, bei Aufrechterhaltung seiner Verantwortlichkeit, Aufgaben delegieren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt in der Regel ehrenamtlich ohne Vergütung aus. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Vorstandsmitglieder können hauptamtlich Angestellte oder Honorarkräfte des Vereins sein, sofern diese bezahlte Tätigkeit von der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit abgegrenzt wird. Bewirbt sich ein Vorstandmitglied um eine Stelle oder einen Honorarauftrag, so erfolgt die Vergabe durch ein von der Mitgliederversammlung eingesetztes Gremium. Die Vergütung darf die für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gezahlte Höhe nicht überschreiten.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer erhoben, verarbeitet und gespeichert. Name, Vorname und E-Mailadresse werden in einer Mitgliederliste an die Mitglieder weitergegeben, sofern diese schriftlich zusichern die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins/Wegfall der Steuerbegünstigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aktivitäten zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von den aktiven Gründungsmitgliedern auf der Gründungsversammlung am **13.07.2021 im FRANZwerk in Tübingen** beschlossen.  
Die aktiven Gründungsmitglieder:

Nr.	Name, oder Organisation und verbindliche Vertreter*in	Post-Anschrift und verbindliche E-Mailadresse für Vereinskommunikation	Unterschrift (ggf. des Vertretungsberechtigten)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			